

# RS Vwgh 2001/10/4 96/08/0400

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.2001

## Index

68/01 Behinderteneinstellung

### Norm

BEinstG §6;

BEinstG §9 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/08/0051 E 16. Mai 1995 RS 4

### Stammrechtssatz

Die Zahlung der Ausgleichstaxe soll den Nachteil ausgleichen, der einem Dienstgeber bei der Beschäftigung von begünstigten Behinderten durch allenfalls häufigere Krankenstände und durch die im § 6 BEinstG statuierte besondere Rücksichtnahme auf den Gesundheitszustand des Behinderten erwächst. Durch die Zahlung dieses Betrages wird ein Ausgleich zwischen jenen Dienstgebern geschaffen, die begünstigte Behinderte beschäftigen, und solchen, die begünstigte Behinderte nicht beschäftigen wollen oder nicht beschäftigen können (Hinweis Ernst, BEinstG (1990), Erläuterung zu § 9).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996080400.X01

### Im RIS seit

22.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)